



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebührenpflichtige Leistungen .....	2
§ 2	Höhe der Gebühr .....	2
§ 3	Gebührenfreiheit .....	2
§ 4	Auslagenersatz .....	2
§ 5	Billigkeitsmaßnahmen .....	2
§ 6	Gebührensschuldner .....	2
§ 7	Fälligkeit .....	3
§ 8	Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide .....	3
§ 9	Beitreibung .....	3
	Gebührentarif .....	3

# Stadt Lügde

## Verwaltungsgebührensatzung

### Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lügde vom 23.11.2016

- gültig in der folgenden Fassung seit dem 13.12.2016

#### **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

#### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

#### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW vom 21. Oktober 1969.

#### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

# Stadt Lügde

## Verwaltungsgebührensatzung

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### § 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

### § 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro	
		Alt	Neu
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge:</u>		
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40	0,75 0,45
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90	1,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke - im Format A 4 - im Format A 3	1,20 1,70	1,30 1,80
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00	10,00

# Stadt Lügde

## Verwaltungsgebührensatzung

2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse:</u>		
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50	3,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen - je Seite (Bei Mehrfachbeglaubigung derselben Vorlage = Gebührenermäßigung um 50 %)	4,20	4,60
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, - je angefangene halbe Stunde	24,00	25,00
4.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) - je angefangene halbe Stunde	25,00	25,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	3,50
6.	Ersatz für verlorene o. unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00	5,00
7.	Feststellungen aus Konten und Akten - je angefangene halbe Stunde	24,00	25,00
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	4,00	4,50
9.	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung		10,00
10.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden - je angefangene halbe Stunde	24,00	25,00
11.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	25,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00	25,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten - je angefangene halbe Stunde	19,00	20,00
12.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>		
a)	In Papierform bis 50 Seiten		20,00
b)	In Papierform von 51 bis 100 Seiten		35,00
c)	In Papierform von 101 bis 200 Seiten		50,00
d)	In Papierform über 200 Seiten		70,00
e)	In elektronischer Form (auf Datenträger oder per Email) je Ausschreibung		15,00
13.	<u>Ausdruck großformatiger Pläne, Plots:</u>		
a)	DIN A 2	10,50	11,00
b)	DIN A 1	12,50	13,00
	(Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.)		
14.	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten	8,00	8,50
15.	Entgegennahme, Prüfung und Ausfüllung des Antrags auf Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ) Pro angefangene 10 min.	6,00	6,00